

2684/J XXII. GP

Eingelangt am 24.02.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Christine Lapp
und GenossInnen
an den Vizekanzler
betreffend Führerschein für gehörlose Menschen**

Bei dem sozialen Betrieb Contrapunkt in Kärnten ist eine gehörlose Frau noch bis Juni 2005 beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz wurde vom Bundessozialamt finanziert. Da diese Frau in einem eher entlegenen Ort wohnt, wo sich die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel als äußerst schwierig gestaltet, bereitete sich diese Frau gewissenhaft auf die Führerscheinprüfung vor. Die Frau darf die Führerscheinprüfung nicht in ihrer „Erstsprache“ der Gebärdensprache ablegen. Es wäre zwar möglich, dass eine Begleitperson ihre Aussagen vorliest. Das Dolmetschen in die Gebärdensprache ist nichts anderes als den geschriebenen Text in Gebärdensprache wiederzugeben, trotzdem ist das nicht erlaubt. Die Frau braucht aber den Führerschein dringend, da sie nach ihrer Anstellung bei Contrapunkt arbeiten will. In anderen Bundesländern wie in Wien ist es seit Jahrzehnten möglich, den Führerschein in Gebärdensprache abzulegen. Nun stellt sich die Frage, warum es hier von Bundesland zu Bundesland Unterschiede gibt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an das oben genannte Mitglied der Bundesregierung nachstehende

Anfrage

- 1) In welchen Bundesländern ist das Dolmetschen durch einen Gebärdensprachdolmetscher bei der Führerscheinprüfung erlaubt?
- 2) In welchen Bundesländern ist das Dolmetschen durch einen Gebärdensprachdolmetscher bei der Führerscheinprüfung nicht erlaubt?
- 3) Welche gesetzlichen Änderungen sind notwendig, dass auch gehörlose Menschen in der Gebärdensprache die Führerscheinprüfung ablegen können?
- 4) Haben Sie dazu schon Vorbereitungen getroffen?